
Nummer 31/32, 12. August 2016, Seite 192

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Benützung Stadteigener Gewässer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung Stadteigener Gewässer (Wasserbenützungsgebührensatzung – WBGS)

Satzung über die Benutzung der Deponie Augsburg-Nord (Benutzungsordnung)

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KITAS)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 454, „Beidseits der Jakoberstraße“ – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B, „Reese Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 865, „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“ – Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat 7, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Landschaftsbauarbeiten, Grünanlage Sullivan Park*
- *- Neubau Mensa und Sporthalle – Rohbauarbeiten, VS Vor dem Roten Tor*

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadtentwässerung Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadtentwässerung Augsburg

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie

- *Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (Haus 1 bis Haus 4)*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Oblatterwallstr. 12-12a*
- *Steinerne Furt 75*
- *Steinerne Furt 77*
- *Hunoldsgraben 28*
- *Bürgermeister-Ulrich-Str. 90*

**SATZUNG
ÜBER DIE BENÜTZUNG STADTEIGENER GEWÄSSER**

vom 12.08.2016 (ABI. S. 194),

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Eigentum der Stadt Augsburg, soweit sie im Stadtgebiet liegen und unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) fallen.

**§ 2
Genehmigungsbedürftige Benützigungen**

Unbeschadet der Notwendigkeit wasserrechtlicher Bewilligungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen bedarf eine Benützigung oder Überbauung der in § 1 genannten Gewässer der Genehmigung der Stadt als Eigentümerin. Der Gemeingebrauch bedarf keiner Genehmigung.

**§ 3
Genehmigung**

1. Die Genehmigung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Stadt kann insbesondere verlangen, dass Messeinrichtungen eingebaut werden und der Gewässerunterhalt ganz oder teilweise für eine Gewässerstrecke übernommen wird, die im allgemeinen Verhältnis zur Nutzung steht. Anordnungen über den Gewässerunterhalt sind jedoch nur zulässig, wenn ein vorliegender Wasserrechtsbescheid keine Festlegungen hierüber enthält.
2. Einleitungen von vorgeklärtem Abwasser dürfen nur erfolgen, soweit ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht möglich ist. Einleitungen von nicht vorgeklärtem Abwasser sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Einleitungen von Überlaufwasser aus den Entlastungsbauwerken der am Klärwerk Augsburg angeschlossenen Mischwasserkanalisation.

**§ 4
Wasserzufluss**

Ein Anspruch auf Zufluss von Wasser ganz bestimmter Menge und Beschaffenheit besteht nicht.

Die Stadt behält sich ferner vor, jährlich bis zu 4 Wochen die Wasserzufuhr nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke von Unterhaltsarbeiten oder in dringenden Notfällen auch ohne Ankündigung zu sperren. Eine Verpflichtung der Stadt zur Übernahme von Ausfallkosten entsteht dadurch nicht.

**§ 5
Anzeigepflichten der Gewässernutzer**

In folgenden Fällen ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich ggf. unter Vorlage geeigneter Unterlagen anzuzeigen:

1. Eigentümerwechsel
2. Betreiberwechsel
3. gestattungsrelevante Änderungen der Anlage
4. Nutzungsbeendigung

**§ 6
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ein Gewässer im Sinne des § 1 ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung benützt,
2. eine Auflage nach § 3 nicht erfüllt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung am 01.09.2016 tritt die Satzung über die Benützigung stadteigener Gewässer (Wasserbenützigungssatzung) vom 24.10.1980 (ABI. S. 170) außer Kraft.

Augsburg, 05.08.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENÜTZUNG STADTEIGENER GEWÄSSER
(WASSERBENÜTZUNGSgebührensatzung – WBGS)**

vom 12.08.2016 (ABI. S. 195),

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benützung von Gewässern im Sinne des § 1 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Benützung nach wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden und deshalb eine Genehmigung zur Benützung nicht erforderlich ist. Der Gemeingebrauch ist gebührenfrei.

**§ 2
Gebühregrundlage und Gebührenehöhe**

1. Die Gebühr richtet sich nach Art und Nutzung.
2. Sie beträgt jährlich bei
 1. Aus- und Einleitungen
 - 1.1 Ausleitungen je Sekundenliter und Jahr
(die entnommene Menge wird auf ein Jahresmittel umgerechnet) 54,00 EUR
 - 1.2 Einleitungen von unverschmutztem Wasser je Sekundenliter und Jahr
(die eingeleitete Menge wird auf ein Jahresmittel umgerechnet) 27,00 EUR
 - 1.3 Einleitungen von Mischwasser – entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis – je m³ 1,00 EUR
 - 1.4 Einleitungen von Niederschlagswasser der Dachflächen gebührenfrei
 2. Überbauten (m² Überbauungsfläche)
 - 2.1 Brücken und Stege 1,60 EUR/m²
 - 2.2 Sonstige Überbauten 15,00 EUR/m²
 3. Wasserkraftnutzung

Je kW fiktive Ausbauleistung und Jahr an städtischen Gewässern 104,00 EUR

Die Ausbauleistung errechnet sich nach $N_f = Q \times h \times 9,813$ wobei

 N_f = fiktive Leistung in kW
 Q = Wassermenge in m³/s
 H = Normfallhöhe
4. Die Mindestgebühr beträgt 27,00 Euro jährlich.

**§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Nutzung begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Anzeige nach § 5 Ziffern 1 – 4 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer bei der Stadt eingeht. Bei Wasserkraftnutzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 3. Monats nach Eingang einer Anzeige nach § 5 Ziffern 1 – 4 der Satzung über die Benützung stadteigener Gewässer.

**§ 4
Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
2. Sie sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Nutzungen für deren Dauer
 - b) auf Widerruf genehmigten Nutzungen für das laufende Jahr; für die folgenden Jahre gilt Art. 12 KAG
 - c) bei unerlaubten Nutzungen für den Zeitraum der Nutzung.
3. Bei Wasserkraftnutzung sind die Gebühren vierteljährlich nachträglich für den jeweils abgelaufenen Nutzungszeitraum zu entrichten.

**§ 5
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wem eine Nutzungsgenehmigung erteilt ist
 - b) wer eine Nutzung ausübt, die nach wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden ist
 - c) die Rechtsnachfolger zu a) und b)
 - d) wer eine Nutzung unerlaubt ausübt.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und – auf Verlangen – geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Aus- und Einleitungen sind die Aus- und Einleitungsmengen spätestens bis 31.03. für das vorausgegangene Kalenderjahr der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die Satzung vom 21.12.1992 (ABl. S. 198) i. d. F. der Änderungssatzung / Bekanntmachung vom 25.09.2001 (ABl. S. 249) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Augsburg, 05.08.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER DEPONIE AUGSBURG-NORD (BENUTZUNGSORDNUNG)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg sowie der Technischen Anleitung für Siedlungsabfälle folgende Satzung:

TEIL I: Deponie Augsburg-Nord als Abfallbeseitigungsanlage, insbesondere hinsichtlich der Benutzung der Bauabschnitte 3 und 4

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt als Abfallbeseitigungsanlage die Deponie Augsburg-Nord.
- (2) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Einzugsgebiet

Einzugsgebiet der Deponie Augsburg-Nord sind die Städte Augsburg und Gersthofen. Die Stadt Augsburg kann einzelnen Abfallbesitzern sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften außerhalb des Einzugsgebietes die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Augsburg-Nord gestatten.

§ 3 Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle zur Beseitigung dürfen auf die Deponie Augsburg-Nord nur verbracht werden, soweit dies nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach den Weisungen des Personals in besonderen Bereichen oder Sammelbehältnissen der Deponie Augsburg-Nord zu überlassen.
- (3) Werden Abfälle entgegen den Weisungen des Personals oder entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung angeliefert, so hat sie der Anlieferer unverzüglich selbst zu beseitigen, andernfalls erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Augsburg auf Kosten des Anlieferers.

§ 4 Ablagerung von Abfällen

- (1) Die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Augsburg-Nord hat nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (2) Anlieferer haben dem auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personal der Stadt Augsburg auf Verlangen Auskunft über die Abfallart, die Zusammensetzung nach Menge und Art, über die Herkunft (die Herkunft) und den (die) Abfallerzeuger der von ihnen angelieferten Abfälle zu erteilen. Auf die Erfüllung der Pflichten, insbesondere nach §§ 47 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) wird hingewiesen.

§ 5 Öffnungszeiten

Für die Deponie Augsburg-Nord gelten die von der Stadt Augsburg jeweils festgesetzten Öffnungszeiten (derzeit: Montag - Freitag: 8-12 Uhr und von 13-16 Uhr, Samstag: 9-12 Uhr; am Samstag ist nur der Wertstoffhof geöffnet für Pkw bis 3,5 t).

§ 6 Verhalten auf der Deponie Augsburg-Nord

- (1) Deponiebetrieb:
 1. Anlieferer haben sich auf der Deponie Augsburg-Nord so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden. Den Weisungen des auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personals ist Folge zu leisten.
 2. Die Deponie Augsburg-Nord darf nur auf den hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen und mit der ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit befahren werden.
 3. Zur jeweiligen Schüttkante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.
 4. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord zu durchsuchen oder an sich zu nehmen.
 5. Das Betreten der Deponie Augsburg-Nord durch Unbefugte oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
 6. Der Gebrauch von offenem Feuer und das Rauchen außerhalb der dafür ausgewiesenen Räume ist auf der Deponie Augsburg-Nord verboten.
 7. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Deponien sind zu beachten.
 8. Nach dem Abladen hat der Anlieferer die Deponie Augsburg-Nord unverzüglich zu verlassen. Das unbefugte Abstellen von Abfallbehältnissen auf der Deponie oder der Zufahrtsstraße ist nicht gestattet.
- (2) Wertstoffhof Deponie Augsburg-Nord
Die Bestimmungen der Betriebsordnung für den Wertstoffhof in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Deponie Augsburg-Nord Gebühren nach der Abfallwirtschaftsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren ist auf der Deponie Augsburg-Nord nur unbar möglich.

TEIL II: Deponie Augsburg-Nord hinsichtlich der für die Öffentlichkeit teilgeöffneten Bereiche der Bauabschnitte 1 und 2

§ 8 Zweck der Teilöffnung

Mit der Teilzuganglichmachung der rekultivierten Bauabschnitte 1 und 2 der Deponie Augsburg-Nord für die Öffentlichkeit soll den Bürgerinnen und Bürgern bereits vor endgültiger Schließung der Deponierung die Möglichkeit gegeben werden, das Areal für extensive Erholungsnutzungen (z.B. Spazierengehen, Naturbeobachtung, Aussicht) zu nutzen. Für die Bereiche ist ein naturnaher Zustand, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Ausgleichsverpflichtung, wieder hergestellt. Die Besucherinnen und Besucher sollen die Vegetation und insbesondere den Ausblick in freier Natur genießen. Den Besucherinnen und Besuchern ist bewusst, dass sie ein wald- und wiesennahes Areal mit tierökologischen Funktionen betreten und in den in der Karte gekennzeichneten Bereichen benutzen, das nicht gesichert wird und dessen Wege weder asphaltiert oder gepflastert und nicht beleuchtet sind.

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des Teils II dieser Benutzungsordnung gelten für die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Teile der rekultivierten Bauabschnitte 1 und 2 der Deponie Augsburg-Nord (im Folgenden als „Areal“ bezeichnet). Umfasst ist davon der auf dem Deponiegelände in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bergrücken mit einer Länge von ca. 800 m und einer Breite von ca. 400 m inklusive des flachen Kuppenbereichs, dessen maximale Erhebung ca. 52 m über der Lechebene liegt. Die Bauabschnitte 3 und 4 der Deponie Augsburg-Nord, die zur Deponierung genutzt werden, sind von den Regelungen des Teils II dieser Benutzungsordnung nicht umfasst.
- (2) Das dem Teil II dieser Benutzungsordnung unterfallende Areal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Jedermann hat das Recht, das in der Karte gekennzeichnete Teilareal unentgeltlich zum Zweck der extensiven Freizeitnutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Mit Betreten des Areals werden die Regelungen der Benutzungsordnung anerkannt.

§ 10 Öffnungszeiten und Schließung

- (1) Das Areal kann während den festgesetzten und an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann betreten werden, von Kindern bis zu 10 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Bei Einbruch der Dunkelheit ist das Areal in jedem Fall zu verlassen.
- (2) Das Betreten und Verlassen des Areals darf nur durch die vorgesehenen Zugangsbereiche erfolgen.
- (3) Das Areal kann bei Vorliegen von triftigen Gründen (z.B. Sicherheit, Wartungsarbeiten, Witterung,...) geschlossen bleiben oder auch während der Öffnungszeiten kurzfristig geschlossen werden. Im Falle der Notwendigkeit einer kurzfristigen Schließung erfolgt ein Signal bzw. eine Benachrichtigung. Die Besucherinnen und Besucher sind dann verpflichtet, das Areal umgehend und zügig auf direktem Weg zu verlassen.

§ 11 Verhalten im Areal

- (1) Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Alleine im Kuppenbereich des Bergrückens darf in den gekennzeichneten Flächen auch die Grünfläche (Wiese) betreten werden, soweit der Betrieb der Deponie, der Unterhalt der Grünflächen oder die Sicherheit und Ordnung nicht ein Betretungsverbot, das von den zuständigen städtischen Dienststellen oder Aufsichtspersonen ausgesprochen werden kann, erfordern.
- (2) Die Grünanlagen und –flächen im Areal dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageeinrichtungen im Areal dürfen nicht verändert werden.
- (3) Die Benutzer des Areals müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die durch Zäune oder sonstige Anlagen besonders gesicherten Einrichtungen der Deponie (z.B. Gasbrunnen, Gasunterstationen, Gabionen, Kondensatsammelschächte, Sicherungsvorrichtungen etc.) dürfen im besonderen Maße nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Sie dürfen insbesondere auch nicht betreten werden und sind von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.
- (5) Das Oberflächenabdichtungssystem des Deponiekörpers (einschl. Rasenfläche, Wege, Erdschicht) darf nicht beschädigt, insbesondere nicht angegraben oder durch intensive Nutzung abgerieben werden.
- (6) Im Areal ist den Benutzern des Weiteren untersagt:
 1. das Verlassen der Wege mit Ausnahme im Kuppenbereich in der gekennzeichneten Fläche;
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können (z.B. Gleitschirmfliegen, Wintersport, etc.) oder das Oberflächenabdichtungssystem des Deponiekörpers durch Abrieb oder Angraben beschädigt wird (z.B. Mountainbiken, etc.);
 3. das Betreiben von Fluggeräten (Drachen, Modellflugzeuge, Otokopter, etc.);
 4. das Aufstellen von Zelten;
 5. das Nächtigen;
 6. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos, Mofas, Mopeds, Motorräder, etc.), das Reiten und das Radfahren;
 7. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen;
 8. das Rauchen;
 9. das Entzünden von Feuer jeglicher Art;
 10. das Zurücklassen oder Wegwerfen von Abfall.

§ 12 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in dem Areal Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und das Areal nicht verunreinigt oder beschädigt wird.
- (2) Hunde und andere Haustiere sind zur Gewährleistung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Leine zu führen.
- (3) Dies gilt nicht für die Bewirtschaftung und Pflege der renaturierten Deponieflächen für die zuständigen Personen der Deponie bzw. damit Beauftragten soweit dabei die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

§ 13 Mitteilungspflicht und Haftung

- (1) Wer das Areal verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert hat dies unverzüglich den zuständigen Personen der Deponie Augsburg-Nord unter den Telefonnummern 0821 / 70 72 18 oder 0821 / 324-4813 anzuzeigen.
- (2) Entstandener Schaden ist von der verursachenden Person zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Die Benutzung des Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Augsburg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei Betreten des Areals durch Unbefugte und bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung haftet die Stadt Augsburg nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 14 Besondere Nutzungen

- (1) Die Benutzung des Areals über die Zweckbestimmung des § 8 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Augsburg als der Deponiebetreiberin. Diese holt ggf. die Erlaubnis bei weiteren zuständigen Stellen (z.B. Regierung von Schwaben) ein.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 15 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Benutzungsordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist umgehend und vollständig Folge zu leisten.

§ 16 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer im Areal Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in das Areal Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Areals für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden oder ein generelles Hausverbot erlassen werden.

**TEIL III:
Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung**

**§ 17
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abfälle von außerhalb des Einzugsgebietes auf der Deponie Augsburg-Nord ablagert;
 2. entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord anliefert oder ablagert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 den Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 sich so verhält, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf gestört und andere Personen gefährdet werden oder den Weisungen des auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personals nicht Folge leistet;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Deponie Augsburg-Nord nicht auf den hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen befährt oder die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit nicht einhält;
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur jeweiligen Schüttkante einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m nicht einhält;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord durchsucht oder an sich nimmt;
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 die Deponie Augsburg-Nord als Unbefugter oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 offenes Feuer gebraucht oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Räume auf der Deponie Augsburg-Nord raucht;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Deponien nicht beachtet;
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 nach dem Abladen die Deponie Augsburg-Nord nicht unverzüglich verlässt oder Abfallbehältnisse auf der Deponie oder der Zufahrtsstraße unbefugt abstellt;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 das Areal nicht durch die vorgesehenen Zugangsbereiche betritt;
 13. entgegen § 10 Abs. 3 das Areal nicht zügig und auf nicht direktem Weg verlässt;
 14. entgegen § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 6 Nr. 1 die befestigten Wege verlässt;
 15. entgegen § 11 Abs. 2 die Grünanlagen und –flächen im Areal beschädigt, verunreinigt oder die Anlageneinrichtungen verändert;
 16. entgegen § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 6 Nr. 2 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden;
 17. entgegen § 11 Abs. 4 die durch Zäune oder sonstige Anlagen gesicherten Einrichtungen der Deponie beschädigt, verunreinigt, betritt oder beeinträchtigt;
 18. entgegen § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 Nr. 2 das Oberflächendichtungssystem des Deponiekörpers beschädigt;
 19. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 3 Fluggeräte betreibt;
 20. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 4 Zelte aufstellt;
 21. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 5 im Areal nächtigt;
 22. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 6 Kraftfahrzeuge fährt, parkt oder abstellt, reitet oder Rad fährt;
 23. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 7 Feuerstellen errichtet oder betreibt oder grillt;
 24. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 8 raucht;
 25. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 9 Feuer jeglicher Art entzündet;
 26. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 10 Müll zurücklässt oder wegwirft;
 27. entgegen § 13 Abs. 1 trotz Beschädigung, Verunreinigung oder Veränderung von Anlageneinrichtungen diese nicht unverzüglich der zuständigen Stelle der Deponie anzeigt;
 28. entgegen § 15 nicht umgehend und vollständig den Anordnungen Folge leistet.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69, § 71 und § 71 a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bleiben unberührt.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mülldeponie Augsburg-Nord vom 12.11.1999 (ABl. S. 266) außer Kraft.

Augsburg, den 14.07.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG
(KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG – KITAS)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) -BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
 § 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsbetreuung
 § 2 Personal
 § 3 Benutzungsgebühren
 § 4 Elternbeirat und Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten

II. Aufnahme
 § 5 Antrag zur Aufnahme
 § 6 Aufnahme
 § 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten
 § 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten
 § 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

III. Besuchsregelungen
 § 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
 § 11 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
 § 12 Offene Ganztagsbetreuung an Schulen
 § 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

IV. Abmeldung und Ausschluss
 § 14 Abmeldung
 § 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

V. Sonstiges, Schlussbestimmung
 § 16 Haftung
 § 17 Begriffsbestimmung
 § 18 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagsangebote

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Augsburger Kinder.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind
1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Ausnahmefällen können Kinder ab der achten Lebenswoche aufgenommen werden;
 2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
 3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der sechsten Klasse betreut werden;
 4. „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen.
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Offene Ganztagsangebote werden fallweise aufgrund des konkreten Bedarfs und in Absprache mit den Schulen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsangebote als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten

¹In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg ist ein Elternbeirat einzurichten. ²Außerdem wird ein Gesamtelternbeirat für die Städtischen Kindertagesstätten gebildet. ³Näheres regeln gesonderte Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich durch eine/n Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder gegenüber durch den Träger beauftragten Mitarbeitern. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09. – 31.08.) angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. ³Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegen genommen.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. ²In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) ¹Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Kindertagesbetreuung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing-Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen. ²Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 7 Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

- (1) ¹Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft. ²Aufgenommen werden
1. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind;
 2. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist;
 3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren;
 4. Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
 6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder Kinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;
 7. Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) bzw. im Schulsprengel der Einrichtung wohnhaft sind oder über eine Gastschulgenehmigung zum Schulsprengel gehören;
 8. sonstige Kinder.
- (2) ¹Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. ²Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 zutreffen.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. ²Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 14 ff. dieser Satzung. ³In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen.
- (4) ¹Für Kinder, die ihren Wohnort nicht in Augsburg haben, gelten gesonderte Gastkinderregelungen. ²Über deren Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg, sofern von der Wohnsitzgemeinde eine Übernahme des kommunalen Förderanteils der kindbezogenen Förderung erklärt wird. ³Die Regelungen dieser Satzung gelten für Gastkinder entsprechend.

§ 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Kindern in Städtischen Kindertagesstätten

- (1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr die Schulpflicht erreichen. ²Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 vergeben. ³Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse vergeben.
- (4) Eine externe Ferienbuchung, also eine Betreuung von Kindern, die eigentlich in der Einrichtung nicht angemeldet sind, während den Ferien ist in das Ermessen der Einrichtung gestellt. Kinder aus Ganztagesklassen sind hierbei zu bevorzugen.

(5) Für Schulkinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen, wird dieses Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und der in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 15 beendet wurde.
- (4) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Schulkind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Kinderkrippen und Kindergärten sowie die Häuser für Kinder sind in der Regel wöchentlich 51,5 Stunden geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:
Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Kernzeit täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
(gilt nur für den Kindergarten und Kinder im Kindergartenalter in den Häusern für Kinder) ³Die Nutzung der Einrichtung vor 8:00 Uhr ist grundsätzlich nur für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.
- (2) ¹Kinderhorte sind in der Regel wöchentlich 37 Stunden geöffnet. ²Für sie gilt keine Kernzeitregelung. ³Diese Öffnungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage.
Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr
sowie 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr
sowie 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr
⁴In den Ferien sind die Horte auch vormittags geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 ganz geschlossen sind.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet der Betrieb am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr.
- (4) ¹Die Schließzeit für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird durch den Stadtrat festgelegt. ²Sie darf bzgl. der in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungstage 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten. ³Sie ist durch Aushang in den Einrichtungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab drei Jahre bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche. ²Wöchentliche Buchungszeiten darunter (insbesondere beim Zwei- oder Drei-Tage-Projekt) sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sowie ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von sechs Stunden gegeben sein muss. ³Zwei- oder Drei-Tage-Projekte (in der Kinderkrippe oder im -hort) können nur gebucht werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG dennoch eingehalten werden und die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten. ⁴Eine Buchung für einen Zeitraum ab 01.09.2016 ist ausgeschlossen. ⁵Bereits bestehende Buchungen werden weitergeführt.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats beantragt werden. ²Diese Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Änderungen in der Buchungszeit nach unten sind unter dem laufenden Betriebsjahr unzulässig. ⁴Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Offene Ganztagsbetreuung an Schulen

Die offene Ganztagsbetreuung an Schulen orientiert sich am jeweiligen Kooperationsvertrag mit der zuständigen Regierung von Schwaben für das schulische Angebot.

§ 13**Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) ¹Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ²Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. ³Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). ²Evt. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV. Abmeldung und Ausschluss**§ 14****Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

§ 15**Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.
- (2) ¹ Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Gemeinschaftseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Kita nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Kita teilnehmen. ²Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. ³Gleiches gilt bei Läusebefall, wenn die in § 12 Abs. 3 geforderte Bestätigung über die korrekte Behandlung nicht abgegeben wird. ⁴Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁵Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederezulassung herausgegeben. ⁶Diese sind Grundlage für die Wiederezulassung zum Besuch der Einrichtung.
- (3) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. ⁴Er ist von der Verwaltung der Städtischen Kindertagesstätten aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Leitung der Einrichtung zulässig.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung**§ 16****Haftung**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) ¹Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. ²Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ³Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 17
Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 27.10.2009 (ABl. Vom 13.11.2009, S. 282) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2013 (ABl. Vom 17.01.2014, S. 6) außer Kraft.

Augsburg, den 31.07.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG
(KINDERTAGESEINRICHTUNGSgebÜHRENSATZUNG – KitaGebS)**

Vom 31.07.2016

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – Kita-GebS) vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278), zuletzt geändert am 30.11.2011 (ABl. Vom 23.12.2011, S. 268) wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:
Neu eingefügt wird

„§ 4 a Gebühren offene Ganztagsbetreuungsangebote“

(2) In § 4 werden die Gebührensätze wie folgt gefasst. Ansonsten bleibt der Text in § 4 unverändert.

<u>Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres</u>	Mtl. Gebühr in € gerundet auf volle €
Buchungszeit, ganzwöchig	
Für eine bis zwei Stunden täglich	149 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	173 €
Für drei bis vier Stunden täglich	196 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	219 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	243 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	248 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	254 €
Für acht bis neun Stunden täglich	257 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	259 €
Für über zehn Stunden täglich	260 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt	
Für eine bis zwei Stunden täglich	74 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	85 €
Für drei bis vier Stunden täglich	94 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	102 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	105 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	108 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	109 €
Für acht bis neun Stunden täglich	110 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	111 €
Für über zehn Stunden täglich	
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt	
Für eine bis zwei Stunden täglich	93 €

Für zwei bis drei Stunden täglich	108 €
Für drei bis vier Stunden täglich	121 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	136 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	150 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	153 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	156 €
Für acht bis neun Stunden täglich	157 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	159 €
Für über zehn Stunden täglich	161 €

Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Buchungszeit, ganzwöchig

Für vier bis fünf Stunden täglich	98 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	101 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	105 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	107 €
Für acht bis neun Stunden täglich	108 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	110 €
Für über zehn Stunden täglich	111 €

Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr

Buchungszeit, ganzwöchig

Für eine bis zwei Stunden täglich	91 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	94 €
Für drei bis vier Stunden täglich	96 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	98 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	101 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	103 €

Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt

Für zwei bis drei Stunden täglich	44 €
Für drei bis vier Stunden täglich	45 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	46 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	47 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	48 €

Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt

Für eine bis zwei Stunden täglich	59 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	60 €
Für drei bis vier Stunden täglich	61 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	64 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	65 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	67 €

Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)

Buchungszeit

für 1 bis 14 Tage im Jahr	8 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	11 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	14 €
Für über 44 Tage im Jahr	16 €

Verpflegungsgebühren

Buchungszeit

Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln	79 €
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	33 €
Dto., bei Drei-Tage-Projekt	47 €

Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläsern unter drei Jahre 8 €

Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	3 €
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt	6 €

Essen ab drei Jahre bis Einschulung 64 €

Essen, ab Einschulung	63 €
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt	25 €
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt	37 €

Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage 7 €

Dto., für 15 bis 29 Tage	11 €
Dto., für 30 bis 44 Tage	15 €
Dto., ab 45 Tage	19 €

Getränksgeld

Buchungszeit

Für täglich unter vier bis fünf Stunden	1,80 €
Für täglich ab fünf Stunden	2,10 €
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,75 €
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,85 €
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,10 €
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,25 €

Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für externe Ferienbuchungen

Dienstleistung

Betreuung incl. Verpflegung, je Tag	22 €
Dto., je Woche	110 €

Spielgeld

Spielgeld	5 €
-----------	-----

- (3) Es wird folgender § 4 a neu eingefügt:
 „Die Gebühren für offene Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen bis 14.00 Uhr werden wie folgt festgesetzt:

Erziehungsgebühren

Buchungszeit

für zwei Tage pro Woche	- €
für drei Tage pro Woche	- €
für vier Tage pro Woche	- €
für fünf Tage pro Woche	30 €

Betreuung Ferien

für 1 bis 14 Tage im Jahr	20 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	30 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	40 €
Für über 44 Tage im Jahr	50 €

Verpflegungsgebühren

Verpflegung

für zwei Tage pro Woche	25 €
für drei Tage pro Woche	35 €
für vier Tage pro Woche	50 €
für fünf Tage pro Woche	60 €

Verpflegung Ferientage

für 1 bis 14 Tage im Jahr	1 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	3 €
Für über 44 Tage im Jahr	4 €

Getränksgeld

Getränksgeld pauschal	2 €
-----------------------	-----

Materialgeld

Materialgeld	5 €
--------------	-----

- (4) Es wird in § 5 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:
³Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

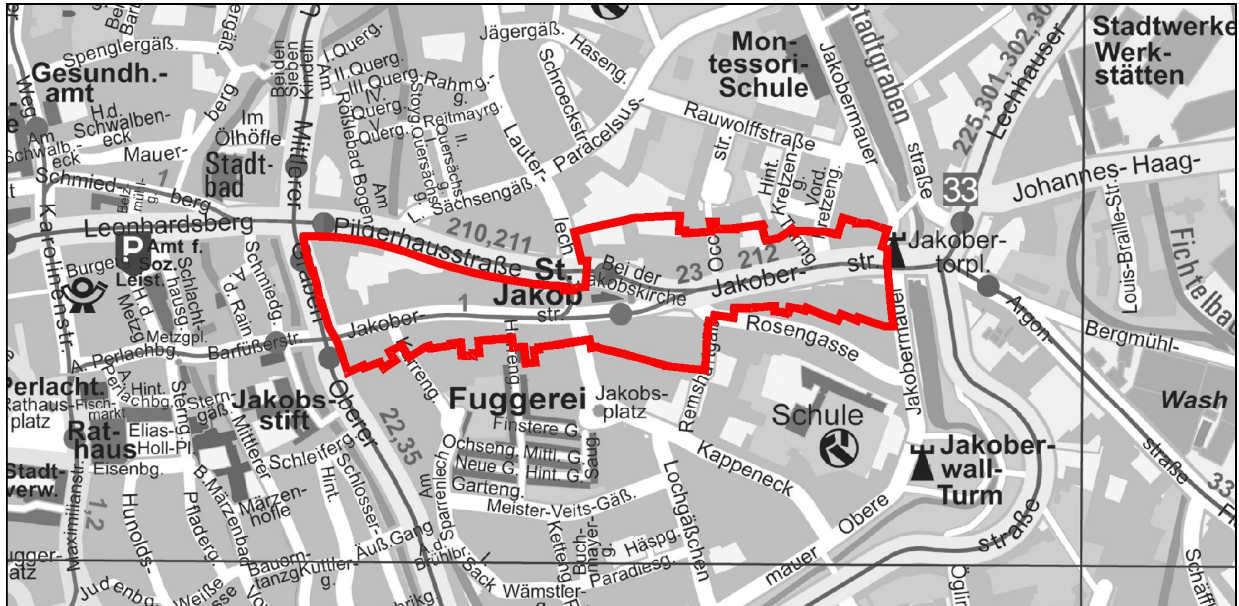
Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Augsburg, den 31.07.2016

Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 454,
„Beidseits der Jakoberstraße“
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.07.2016 beschlossen:

Der Entwurf des einfachen BP Nr. 454 „Beidseits der Jakoberstraße“ für die Bereiche beidseits der Jakoberstraße, begrenzt durch die Obere / Untere Jakobermauer im Osten und dem Mittleren / Oberen Graben im Westen, in der Fassung vom 23.06.2016 wird gebilligt.

Der BP Nr. 454 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 410 „Zwischen Lauterlech, bei Sankt Max, Gänsbühl, Unterer Jakobermauer und Jakoberstraße“ (rechtsverbindlich seit 08.07.1966) und hebt diesen insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Jakobervorstadt, welche den östlichen Teil des Altstadtensembles der Augsburger Innenstadt darstellt. Im Umgriff des Plangebiets befindet sich in der Jakoberstraße 26 der Haupteingang zur Fuggerei. Darüber hinaus gibt es weitere zahlreiche Einzeldenkmäler, v.a. Bürgerhäuser, im Verlauf der Jakoberstraße. Es handelt sich um ein überwiegend durch Wohnnutzung geprägtes Mischgebiet.

Im Plangebiet ist die Nutzung der Erdgeschosszonen für Geschäfte und Läden, die der Nahversorgung dienen, für Dienstleistungen, Hotel und Gastronomie, kulturelle Einrichtungen sowie für vereinzelte gewerbliche Einheiten typisch. Die in geschlossener Bauweise errichteten, mehrgeschossigen Gebäude sind in den darüber liegenden Geschossen bis auf einige Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien nahezu ausschließlich wohngenutzt. Die bestehenden gewerblichen Leerstände bzw. die potentiellen Flächen für Leerstände in integrierter Lage entlang der Jakoberstraße werden in verstärktem Maß als Flächen für Vergnügungsstätten nachgesucht.

Laut aktuellem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 für die Stadt Augsburg zählt das Plangebiet zum „zentralen Versorgungsbereich Innenstadt“. Ziel der Planung ist die Sicherung der wohngeprägten Mischstruktur sowie der Erhalt bzw. die weitere Aufwertung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt. Da im Bereich der Jakoberstraße nur noch ein geringes Entwicklungspotential vorhanden ist, soll sichergestellt werden, dass diese Flächen zukünftig für die Stärkung der Einzelhandelsstruktur zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden insbesondere Festsetzungen zu Gestaltung und Werbeanlagen getroffen. Durch den gestalterischen Rahmen soll das Ortsbild gewahrt werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 22.08.2016 mit 30.09.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

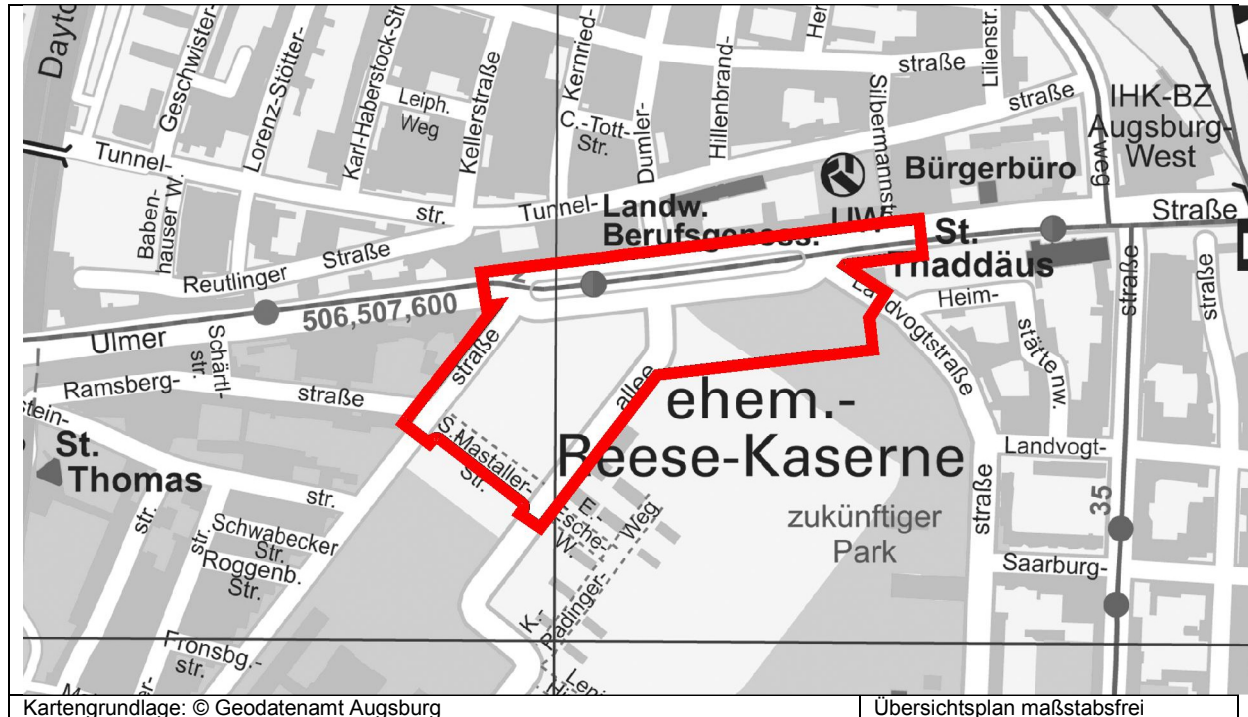
Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009/2015	Darstellung der Belastungen für das Plangebiet
Biotopkartierung der Stadt Augsburg	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2014	Kartierung schützenswerter Gehölze im Plangebiet
Bayerische Denkmalliste	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	2014	Auflistung von Baudenkmalern im Plangebiet
Baumschutzverordnung – Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfällungen
Stellungnahme Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	30.03.2016	Stellungnahme zu Altlasten und vorsorgendem Bodenschutz
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	22.03.2016	Hinweis auf Meldepflicht und Vorgehen bei Fund von Bodendenkmälern
Stellungnahme Fachbehörde	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH	01.04.2016	Hinweis zu Gas- und Fernwärmeversorgung
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	08.04.2016	Anregungen zu Gehölzbeständen, Biotopen, Bepflanzung

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann
 Zimmer Nr. 451, IV. Stock
 Telefon 0821 / 324-6525
 E-Mail petra.zimmermann@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B,
 „Reese Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan
 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.07.2016 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Ulmer Straße (teilweise einschließlich) im Norden, der Landvogtstraße (teilweise einschließlich) im Osten, der Grünanlage des Reeseparks (teilweise einschließlich), der Reeseallee (teilweise einschließlich) sowie der Sepp-Mastaller-Straße (einschließlich) im Süden und der Langemarckstraße (teilweise einschließlich) im Westen, wird der BP Nr. 228 B „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 228 B vom 28.06.2016 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 228 B ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 06.02.2009 rechtsverbindlichen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ und hebt diesen insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da im Rahmen einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG“ nachgewiesen werden konnte, dass bei Umsetzung der Planung keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen gegenüber dem planungsrechtlichen Status Quo für die einzelnen Schutzgüter zu verzeichnen sind. Darüber hinaus werden durch den BP keine weiteren Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird trotz des beschleunigten Verfahrens durchgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Augsburg hat für das ehemalige Kasernenareal der Reese Kaserne den Bebauungsplan Nr. 228 „Reese Kaserne“ aufgestellt, der seit dem 06.02.2009 rechtsverbindlich ist. Anlass und Ziel des BP Nr. 228 ist es, für das ehemals militärisch genutzte Areal der Reese Kaserne eine zivile Nachfolgenutzung planungsrechtlich zu sichern. Inzwischen ist die zivile Folgenutzung dieser Konversionsfläche, insbesondere die Wohnbebauung zwischen der Langemarckstraße und der Reeseallee, sehr zügig vorangeschritten. Ein im Norden des ehemaligen Kasernenareals, südlich der Ulmer Straße planungsrechtlich gesicherter Nahversorgungsstandort und ein Wohnbaufeld konnten hingegen bislang noch nicht realisiert werden und sollen jetzt neu überplant werden.

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft (WBG) wird die im rechtsverbindlichen BP Nr. 228 als Baufeld 4 ausgewiesene Grundstücksfläche zwischen Langemarckstraße und Reeseallee erwerben, um entsprechend den Vorgaben des Stadtrates auf diesen Flächen geförderten bzw. sozialen Wohnraum zu schaffen. Die städtebauliche Struktur sieht mit dem westlichen Gebäudeflügel des Nahversorgungsstandortes eine Torsituation als westliches Entree in den Reesepark vor. Den Auftakt gegenüber dem neu entstehenden Quartiersplatz bildet ein 5-geschossiger, mit dem westlichen Gebäuderiegel des Nahversorgungsstandortes korrespondierender baulicher Akzent, der verschiedene publikumswirksame Funktionen (z. B. Arztpraxen) beinhalten soll. Weiterhin wird zu den umliegenden Straßen eine 3- bis 4-geschossige Blockrandbebauung vorgesehen.

Zudem beabsichtigt die WBG im angrenzenden Bereich des Nahversorgungsstandortes südlich der Ulmer Straße die für Kriegshaber wichtigen Versorgungsstrukturen eines Einzelhandels und weiteren geförderten bzw. sozialen Wohnraum zu schaffen. Für den Nahversorgungsstandort südlich der Ulmer Straße sind zwei neue Baukörper vorgesehen. Die Erdgeschosszonen werden mit gewerblichen Einheiten, in das Gebäude integrierten ebenerdigen Parkdecks, einem Vollsortimenter sowie einem Bäcker/Cafe

ausgeführt. Darüber entwickeln sich gestaffelt zwei separate Gebäuderiegel, zwei- bis viergeschossig in Laubengangtypologie. Die Dachfläche der Erdgeschosszonen wird zwischen den Wohngebäuden in den nicht höher überbauten Bereichen als halböffentlicher Dachgarten mit hoher Freiraumqualität für die künftigen Bewohner ausgelegt.

Nordwestlich der Reeseallee wird die zentrale Grünfläche des Reeseparks zwischen dem Nahversorgungstandort und dem neuen Wohnquartier künftig weiter in die Bebauung hineingeführt. Damit kann eine bessere Vernetzung des neuen Quartiersplatz am nordwestlichen Parkein-/ausgang mit der zentralen Grünanlage gewährleistet werden.

Durch mehrere fußläufige Wegeverbindungen in Ost-West- sowie Nord-Süd-Richtung auf privaten und halböffentlichen Freireichen sowie innerhalb der öffentlichen Grünflächen des Reeseparks soll eine weitere Verbesserung der Durchlässigkeit des Quartiers und dessen Verknüpfung mit den umliegenden Wohn- und sonstigen Nutzflächen des Stadtteiles Kriegshaber ermöglicht werden.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 228 B sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuordnung auf dem Areal zwischen Langemarckstraße und Landvogtstraße im Norden des Reeseparks geschaffen werden. Im Bereich der bereits als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Bauflächen östlich der Langemarckstraße wird die hier neu geplante Baustruktur berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen sowohl im Sondergebiet als auch im Wohngebiet dahingehend konkretisiert, dass nur Wohnraum zulässig ist, der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnte. Die Darstellung der öffentlichen Grünfläche des Reeseparks wird über die Reeseallee hinweg bis zum „Fußgängerbereich“ an der Ecke Langemarckstraße/Ulmer Straße ausgeweitet.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

vom 16.08.2016 mit 23.09.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

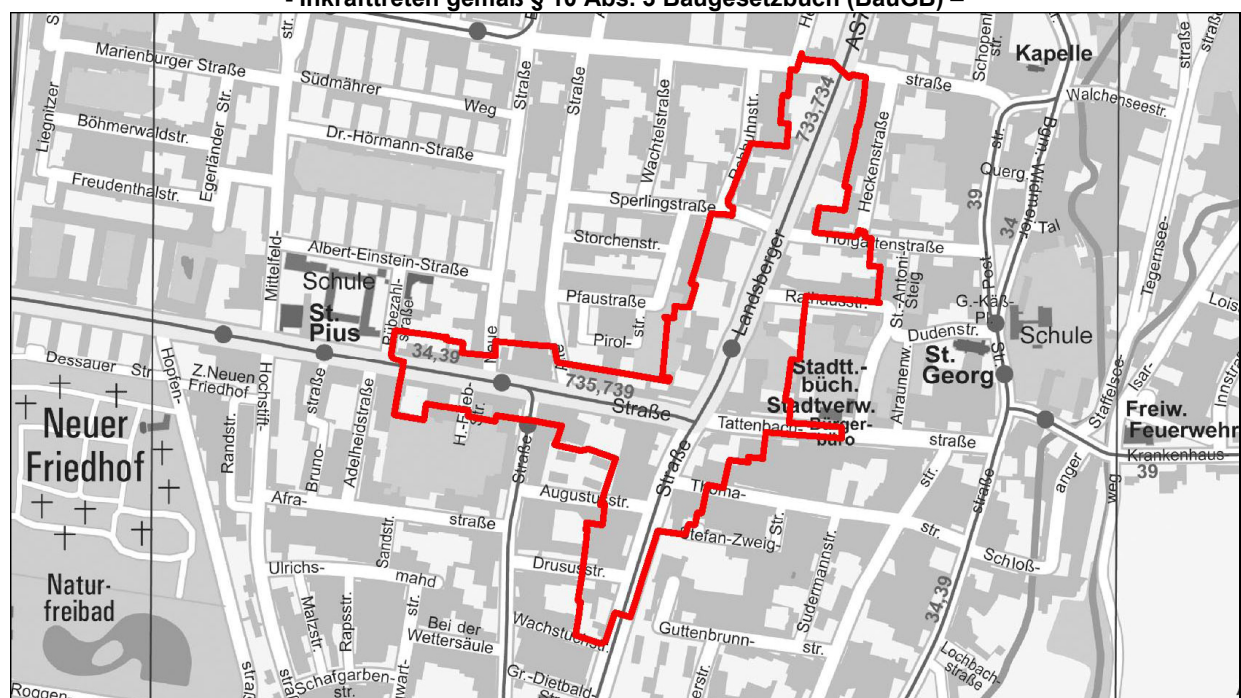
Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Markus Michl
 Zimmer Nr. 406, IV. Stock
 Telefon 0821 / 324-6532
 E-Mail Markus.Michl@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 865,
 „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“
 - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.07.2016 beschlossen:

Der BP Nr. 865 für die angrenzenden Bereiche beidseits der Königsbrunner Straße, der Inneringer Straße, der Landsberger Straße und der Tattenbachstraße – begrenzt durch die Wachstuchstraße im Süden, die Rübezahlstraße im Westen, die Hofackerstraße (teilweise einschließlich) im Norden und die Grundstücke Tattenbachstraße Nr. 15 bzw. Nr. 16 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 23.06.2016, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke / die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 23.06.2016, werden als Bestandteile des BP Nr. 865 ebenfalls beschlossen.

Der BP Nr. 865 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den BP Nr. 823 „Für das Gebiet zwischen Tattenbachstraße, B 17, Hofgarten- und Schulstraße“ (rechtsverbindlich seit 24.02.1967) sowie die 1. Änderung des BP Nr. 823 (rechtsverbindlich seit 13.06.1969) und hebt diese insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat 7, erlässt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 15. Oktober bis 23. Oktober 2016 statt.
2. Die Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih lauten
Mo. – Do. 13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Fr. u. Sa. 12:00 Uhr – 21:30 Uhr
So. 10:30 Uhr – 21:00 Uhr
3. Die Betriebszeiten des Festzeltes
Mo. – Do 12:00 Uhr – 22:00 Uhr
Fr. u. Sa 12:00 Uhr – 22:30 Uhr
So. 10:30 Uhr – 21:30 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Satzung über die Lechhauser Kirchweih sieht vor, dass die Stadt Augsburg die genaue Dauer und die täglichen Betriebszeiten festsetzt und öffentlich bekannt gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Augsburg, den 27. Juni 2016

Stadt Augsburg
Referat 7

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 670 16 FLGB 010
- d) Landschaftsbauarbeiten
- e) Grünanlage Sullivan Park, 86157 Augsburg
- f) 2.400 m² Farbasphalt, 65 m² Drainbetonwege, 1.100 m Stahlkante, 500 m² Staudenflächen, 2.600 m² Rasen intensiv, 1.800 m² Rasen extensiv, 200 m Zäune, 2 Bänke, 7 Nagelfluhblöcke, 270 m Hecke, 50 Baumpflanzungen
- h) keine Lose
- i) 42. KW 16 bis 50. KW 16
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Dienstag, den 06.09.16, 10.00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) Dienstag, 06.09.2016, 10.00 Uhr; Bieter oder deren Bevollmächtigte
- n); Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge.
- v) 07.10.16
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 16 017 05
- d) Rohbauarbeiten- Volksschule Vor dem Roten Tor, Neubau Mensa mit Sporthalle
- e) Rote-Torwall-Str.14, 86150 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 - o NEUBAU auf Bohrpfähle :
 - Baumeisterarbeiten
 - ca. 200 lfm HLS- Grundleitungen, 7 Schächte
 - ca. 400 m³ Erdarbeiten Fundamentrost
 - ca.1100 m² Planum Bodenplatte
 - ca. 250 m² Sockelabdichtung, Perimeterdämmung
 - ca. 350 m³ StB- Streifenfundament - Rost, SKS
 - ca. 1030m² StB- Bodenplatte
 - ca. 550 m³ StB- Wände / Stützen / Treppe
 - ca. 300 m³ StB- Decken / Unterzüge
 - ca. 70 to Mattenstahl
 - ca. 30 to Stabstahl

- o ALTBAU – Aufzugseinbau
 - Abbruch- und Demontearbeiten
 - ca. 13 m3 StB-Decken (Hohlkörper-/Rippendecken)
 - ca. 420 m2 Bodenaufbau (Lino / Fliesen)
 - Baumeisterarbeiten
 - ca. 130 m2 Mauerwerkswände Aufzugsschacht
 - ca. 20 m3 StB-Decken, Fund., Wände, Ringanker
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: 46. KW 2016, Fertigstellung: 38. KW 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 06.09.2016 - 11.30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) 06.09.2016 - 11.30 Uhr siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
- v) Zuschlagsfristende 06.10.2016
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.06.2016 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2012 von 3.951.604,29 € in Höhe von 3.312.354,29 € zur teilweisen Tilgung des Verlustvortrags der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 zu verwenden und in Höhe von 639.250,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.11.2013
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg

Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 02.06.2016 und am 28.07.2016 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2013 von 2.449.783,02 € in Höhe von 717.507,82 € zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden, in Höhe von 1.093.025,20 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 639.250,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 24.11.2014
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg

Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - macht gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie folgendes Vorhaben öffentlich bekannt:

Aktenzeichen : BA-2015-188-1 / BA-2015-189-1 / BA-2015-190-1 / BA-2015-191-1
Bauvorhaben : Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage (Haus 1 bis Haus 4)
Baugrundstück : Kurt-Schumacher-Str. 64 a-d
Fl.Nr. : 1162/0, Gemarkung: Lechhausen

Das Bauordnungsamt Augsburg beabsichtigt die o.g. Bauvorhaben zu genehmigen.
Das Haus 3 und das Haus 4 der beantragten Wohnanlage sind von den Vorschriften der SEVESO-III-Richtlinie betroffen, da sie im Schutzbereich eines bereits ortsansässigen Störfallbetriebes geplant sind.

Gemäß Art. 15 SEVESO-III-Richtlinie ist vor der Zulassung der Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Sinn der Öffentlichkeitsbeteiligung können die Antragsunterlagen sowie die notwendigen Gutachten in der Zeit

vom 16.08.2016 bis einschließlich 13.09.2016

im Bauordnungsamt der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg,
bei Frau Wöhr, 1. Stock, Zi. 144 eingesehen werden.
Parteiverkehrszeiten: Di 8:30-12:30 Uhr, Do 8:30-12:30 Uhr und 14:00-17:30 Uhr,
Fr 8:00-12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme der Unterlagen außerhalb der Parteiverkehrszeiten bitten wir Sie um Terminvereinbarung unter Tel. 0821/ 324 46 10 bzw. 0821/ 324 46 28.

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes erfüllen, können bei der o.g. Stelle des Bauordnungsamtes bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich Einwendungen vorbringen.

Hinweis: Nach Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.07.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-29-1
Bauvorhaben: Dachausbau
Baugrundstück: Oblatterwallstr. 12-12a
Flur Nr.: 3287/4, Gemarkung: Ausburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn könnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.07.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-233-1
Bauvorhaben: Teilweise Nutzungsänderung von einem Bürogebäude in eine Asylerberaufnahmehunterkunft für bis zu 161 Personen
Baugrundstück: Steinerne Furt 75
Flur Nr.: 1695/15, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.07.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-232-1
Bauvorhaben: Bauliche Änderung und Erweiterung einer Asylunterkunft - unbefristet - Tektur zum Bauantrag BA-2015-632-1
Baugrundstück: Steinerne Furt 77
Flur Nr.: 1695/15, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2015-34-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einer Bäckerei mit Cafe zu einem Imbiss mit Gastronomieeinheit - Änderung des Genehmigungs-bescheides v. 07.08.2013 630-NU-2013-15-1 bezüglich der Öffnungszeiten
Baugrundstück: Hunoldgraben 28
Flur Nr.: 8/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.08.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-415-2
Bauvorhaben: FCA-Arena Neubau eines Fußballstadions - Tektur zur gen. Fassadengestaltung AZ 630-BA-2008-763-2 vom 06.03.2009
Baugrundstück: Bürgermeister-Ulrich-Str. 90
Flur Nr.: 1155, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer II (242. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt